

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

16. Sitzung, 17.02.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Februar 1891, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
 2. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Ahlhorn, betreffend Abänderung des Art. 51 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung der Klassifikation der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen.
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über Vorstellung und Bitte der katholischen Lehrerinnen des Herzogthums Oldenburg um theilweise Aenderung der Schulgesetze.
 5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über Vorstellung der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum, betr. Errichtung eines Amtsgerichts für diese Gemeinden mit dem Sitz in Neuende.
 6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Beschwerde der Eheleute J. D. Stähr zu Süderschwei, wegen Rechtsverweigerung.
 7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Bitte der Wittwen ehemaliger Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwen-Kasse um Erhöhung ihrer Pensionen.
 8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Petition des Gerichtsassessors z. D. Dr. jur. Hefke zu Berlin N., Elsäfferstraße 30 II, betr. Aufhebung der bisher von ihm im Oldenburgischen Staatsdienste erlittenen Zurücksetzungen.
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung bezüglich Ertheilung der Pensionsberechtigung an den Landwirthschaftslehrer Thyen in Barel.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.
 11. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Hausmanns Dinklage in Neuenwege-Osternburg, betr. Herbeiführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen zur Entschädigung der von Windhosen verursachten Schäden an Gebäuden.
 12. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Beschwerde des Bezirksvorstehers Franz Kohorst in Wulfenau bei Dinklage über den Gensdarmen Diers zu Dinklage.
 13. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch des Lehrers a. D. Joh. Becker von Brücken um Unterstützung seines geisteskranken Sohnes.

14. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition der Schiffer der Stadt Oldenburg (Fr. Pundt und Genossen), betr. die Bedienung der Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg.
15. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über den Antrag der Schulachten Moordorf und Moorhausen, betr. Verwendung der Küstereigelber.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Die Regierungs-Commissare Geheime Oberregierungsräthe Müzenbecher und Bormann, Oberregierungsräthe Müzenbecher, von Bittel.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Wilken das Protokoll der vorigen Sitzung.

Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß er dem Abg. Funch wegen dringender Geschäfte 5 Tage Urlaub bewilligt habe.

Sodann wird ein Eingang mitgetheilt.

Die Versammlung tritt in die Tagesordnung ein.

I. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Nach Artikel 105 des Staatsgrundgesetzes könne mit einem richterlichen Amt ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verbunden werden; bezüglich des Vorsitzenden des Oberkirchenraths der evangelisch-lutherischen Kirche für das Herzogthum Oldenburg sei eine derartige Bestimmung bereits getroffen. Nun werde aber in letzter Zeit auch das Amt eines Mitgliedes des Oberkirchenraths von einem richterlichen Beamten wahrgenommen und diese Thatsache in Verbindung mit der Erwägung, daß die Kirche nicht unentgeltlich die Dienste eines Staatsbeamten in Anspruch nehmen wolle, habe den Oberkirchenrath zu der Absicht geführt, bei der Landessynode demnächst die Bewilligung einer Funktionszulage für den betreffenden richterlichen Beamten zu beantragen. Zuvor sei aber eine Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes in diesem Sinne nothwendig, und habe der Oberkirchenrath die Staatsregierung erjucht, dem Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen; die Staatsregierung habe nun diesem Ersuchen des Oberkirchenraths stattgegeben und in der Anlage 67 die auf Grund des angezogenen Artikels des Staatsgrundgesetzes alsdann erforderliche staatsgesetzliche Bestimmung zu treffen beantragt.

Der Ausschuß habe die Sache eingehend geprüft und beantrage derselbe:

Der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

II. Selbständiger Antrag des Abg. Ahlhorn betr. Aenderung des Art. 51 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld betr. Abänderung der Klassifikation der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über Vorstellung und Bitte der katholischen Lehrerinnen des Herzogthums Oldenburg um theilweise Aenderung der Schulgesetze.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Die katholischen Lehrerinnen des Herzogthums, dreizehn an Zahl, hätten sich an den Landtag gewandt mit der Bitte, daß das Gehalt der älteren dem der Hauptlehrer und das Anfangsgehalt der jüngeren Lehrerinnen demjenigen der Nebenlehrer entsprechend erhöht werde, ferner, daß die ihnen obliegende achtjährige Probezeit in eine dreijährige umgewandelt werde. Die Petenten erklärten, daß eine an das katholische Oberschulkollegium und an Großherzogliches Staatsministerium eingesandte gleiche Petition abschlägig beschieden worden sei. Der Ausschuß, welcher die Sache eingehend geprüft, glaube ebenfalls, daß den Bitten der Petenten nicht stattgegeben werden könne, insbesondere, weil erst vor 6 Jahren die Novelle zum Schulgesetz vom 3. April 1855, welche gerade diese Verhältnisse betreffe, durchberathen und zum Gesetz erhoben sei. Schon nach so kurzer Zeit ein derartiges Gesetz wieder zu ändern, müsse sehr bedenklich erscheinen.

Aber auch andere Gründe sprächen für eine Nichtgewährung dieser Bitten. Die Gehaltsätze der Lehrerinnen seien nämlich minimal gehalten, unter welche hinab die Schulachten nicht gehen dürften; es bleibe ihnen jedoch unbenommen, wie dieses auch in den evangelischen Schulachten verschiedentlich geschehe, das Gehalt einer tüchtigen Lehrerin, wenn es billig oder in Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse gar geboten erscheine, entsprechend zu erhöhen. Wollte man aber im Wege der Gesetzgebung den Wünschen der Lehrerinnen willfahren, so würden zweifellos sofort die Nebenlehrer ebenfalls Erhöhung ihrer Gehälter verlangen; damit aber würde das vom Landtag früher so langersehnte Regulativ wieder über den Haufen geworfen werden und der von demselben ausgesprochene Wunsch, es möge mit den Petitionen der Lehrer um Gehaltsaufbesserung endlich einmal ein Ende haben, nicht zur Verwirklichung gelangen.

Zu erwähnen sei ferner, daß die Petenten in der Lage seien, sich viel billiger einzurichten als die Lehrer, und daß sie, eben weil ihre Anforderungen nicht so hoch seien, häufig von den Schulachten den Lehrern vorgezogen würden.

Diese Gründe seien im Wesentlichen auch vom Herrn Regierungs-Commissar vorgebracht und habe der Ausschuß einstimmig dieselben für richtig befunden; er beantrage deshalb

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Meyer:** Er bitte zunächst darum, eine Inkonsequenz nicht darin erblicken zu wollen, wenn er im vorigen

Landtag einer Erhöhung der Lehrergehälter nicht zugestimmt habe, auch im 22., also dem vorletzten Landtage nicht gegen diejenigen Gesetzesbestimmungen gewesen sei, deren Abänderung die Tendenz der vorliegenden Petition bilde, und nun dennoch ein Wort zu Gunsten der petitionirenden Lehrerinnen einlegen wolle. Er gebe zu, daß es inopportun erscheinen möchte, schon jetzt wiederum die vom Herrn Berichterstatter angezogene Novelle zum Schulgesetz zu ändern, allein er glaube doch, daß die Lehrerinnen im Verhältniß zum Gehalt der Lehrer zu schlecht gestellt seien, insbesondere bezüglich ihres Anfangsgehalts, und daß auch diejenige Bestimmung, derzufolge sie eine achtjährige Probezeit zu bestehen hätten, eine zu harte sei. Wenn er auch den Petenten eine Gleichstellung im Gehalt mit den Hauptlehrern nicht einräumen wolle, zumal es richtig sei, daß sie billiger als diese leben könnten und wenn er auch zugebe, daß die eigenen Schulächten ja in der Lage seien, ihren Lehrerinnen selber das Gehalt zu erhöhen — was jedoch wenig geschehe — so bitte er doch, für die Zukunft die geäußerten Wünsche nicht außer Acht zu lassen, eventuell aber im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung herbeizuführen; dabei dürfte er darauf hinweisen, daß der Anspruch der Lehrerinnen, den etwa 1885 eingeführten jetzigen Zustand wieder geändert zu sehen, durch die vor 3 Jahren durchgeführten Aenderungen des Schulgesetzes doch unstreitig gewachsen sei.

Die Debatte wird geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle nur konstatiren, daß der Abg. Meyer im 22. Landtag nicht gegen die damals vorgelegte und angenommene Novelle, ferner nicht gegen die Gehaltsnormirung, ebensowenig gegen eine achtjährige Probezeit der Lehrerinnen gestimmt habe.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über Vorstellung der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum, betr. Errichtung eines Amtsgerichts für diese Gemeinden mit dem Sitz in Neuende.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Petenten seien mit gleichen Wünschen wie jetzt schon an den 21. und 22. Landtag herangekommen; beide Male sei man über die Petitionen zur Tagesordnung übergegangen und auch jetzt beantrage der Ausschuf nach eingehender Prüfung dasselbe. Er habe vom Herrn Regierungs-Commissar gehört, daß behufs Einrichtung von regelmäßigen Sprechtagen für die in Betracht kommende Gegend die einleitenden Schritte bereits gethan seien und sei der Ausschuf der Ansicht, daß eine solche Einrichtung allerdings durchaus geboten erscheine. Dagegen halte er die Errichtung eines eigenen Amtsgerichts für nicht erforderlich, wenn auch für die Petenten die Sache zur Zeit allerdings insofern günstiger liege, daß wiederum die Einwohnerzahl erheblich zugenommen habe; andererseits sei aber die Eisenbahnverbindung mit dem Sitz des Amtsgerichts, Sever, seitdem eine ungleich günstigere geworden.

Abg. **Jfen**: Bei der voraussichtlich eintretenden demnächstigen politischen Umgestaltung verschiedener der in Frage kommenden Gemeinden sehe er davon ab, einen entgegen-
gesetzten Antrag zu stellen.

Schluß der Debatte.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Beschwerde der Eheleute J. D. Stähr zu Süderschwei wegen Rechtsverweigerung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Ueber eine gleiche Beschwerde des Petenten sei schon der 21. Landtag zur Tagesordnung übergegangen und schon damals sei denselben gesagt, daß sie sich an die ordentlichen Gerichte wenden müßten, unter dem ausdrücklichen Hervorheben, daß die Petition unverständlich sei. Der Inhalt der jetzigen umfangreichen Petition sei nicht einmal zu errathen, nur so viel habe er, Berichterstatter, daraus entnehmen können, daß Petenten beim Amtsgericht und Landgericht, sowie bei der Staatsanwaltschaft zu Oldenburg, an die sie sich gewandt, schon abschlägig beschieden seien. Er beantrage Namens des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird debattelos angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte der Wittwen ehemaliger Pflichtinteressenten der Beamten-Wittwen-Kasse um Erhöhung ihrer Pensionen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Siebzehn Wittwen aus dem Fürstenthum Lüneburg hätten sich an den Landtag mit der Bitte um Erhöhung ihrer Pensionen gewandt, da ihren Eheleuten nicht die Wohlthaten des mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, zu Theil geworden wären. Da, abgesehen von manchen anderen Gründen, schon wegen der durch Gewährung einer solchen Bitte entstehenden bedenklichen Konsequenzen der Ausschuf dieselbe nicht befürworten könne, beantrage er:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des Gerichtsassessors J. D. Dr. jur. Hefke zu Berlin N., Elsäßerstraße 30 II., betr. Aufhebung der bisher von ihm im Oldenburgischen Staatsdienste erlittenen Zurücksetzungen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Bei Prüfung der Petition seitens des Ausschusses sei die Staatsregierung gehört worden. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses seien auf Grund der erhaltenen Mittheilungen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Gründe, aus denen die Regierung den pp. Hefke zur Disposition gestellt, an sich allein schon zwingende gewesen seien, um gegen denselben, wie geschehen, vorzugehen. Auf Einzelheiten glaube er, Berichterstatter, in der öffentlichen Sitzung aus Rücksicht auf Petenten selbst nicht eingehn zu sollen, falls nicht aus der Mitte des Hauses solches gewünscht werde. Es werde beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung bezüglich Ertheilung der Pensionsberechtigung an den Landwirthschaftslehrer Thyen in Barel.



Berichterstatter Abg. **Meyer**: Es handle sich hier um Verleihung der Pensionsberechtigung an eine Persönlichkeit, die in den landwirthschaftlichen Kreisen des Herzogthums allgemein bekannt sei und von der es feststehe, daß sie sich um die landwirthschaftliche Ausbildung zahlreicher Landwirthe im Herzogthum sehr verdient gemacht habe.

Die landwirthschaftliche Schule in Barel sei bekanntlich ein durch Staatsmittel unterstütztes Privatinstitut. Einem an einer derartigen Anstalt thätigen Lehrer stehe eo ipso die Staatsdienerqualität nicht zu, er entbehre somit der Pensionsberechtigung. Er gehöre aber zu denjenigen Personen, auf welche der Art. 59 §. 2 des Civilstaatsdienergesetzes Anwendung finden könne, wonach im Falle der Bedürftigkeit solchen Personen, wenn dieselben das 70. Lebensjahr vollendet hätten oder ohne Verschulden dienstunfähig geworden seien, seitens des Staatsministeriums eine jährliche Unterstützung aus der Staatskasse bewilligt werden könne (Civilstaatsdienergesetz Art. 59 §. 2). Von dieser Befugniß mache nun die Regierung Gebrauch, wenn sie beantrage, für die gedachten Fälle dem pp. Thyen eine Pension zu gewähren im Betrage von $\frac{2}{3}$ seines im Maximalsatz auf 3500 *M.* normirten Gehaltes.

Der Ausschuh könne diesen Antrag nur befürworten. Der Ausschuh Antrag wird debattelos angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Das Haus genehmigt den Antrag des Ausschusses.

XI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Hausmanns Dinklage in Neuenwege-Osternburg, betr. Herbeiführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen zur Entschädigung der von Windhosen verursachten Schäden an Gebäuden.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Wie ja allgemein bekannt sei, hätten im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Theilen des Herzogthums Zerstörungen durch Windhosen stattgefunden, von welchen zum Theil leider weniger bemittelte Leute betroffen worden seien. Von diesen hätten sich nun verschiedene, zu Osternburg Eingeseffene an Großherliches Staatsministerium mit der Bitte um Unterstützung gewandt, seien aber abschlägig beschieden, da die Gewährung einer derartigen Entschädigung aus der Brandkasse gesetzlich unthunlich sei und das Staatsministerium sich nicht in der Lage befinde, in sonstiger Weise unterstützend einzutreten. Von dem Petenten sei die Sache weiter verfolgt, indem derselbe sich an den Landtag gewandt hätte mit der Bitte, für zukünftige Fälle Vorkehrungen zu treffen.

Der Ausschuh habe sich allerdings gesagt, daß es wünschenswerth sei, wenn minderbegüterte Hausbesitzer sich gegen derartige elementare Schäden sichern könnten, jedoch auch nicht verkannt, daß dieservwegen eine selbstständige Versicherungsanstalt zu errichten ebenso unzweckmäßig sein werde, als eine solche Versicherung mit der bestehenden Brandkasse zu verbinden. Obgleich nun auch der Voranschlag keine Position aufweise, mit deren Mitteln hier eingegriffen werden könnte, sei der Ausschuh doch zu der Ansicht gekommen, daß der einmal angeregte Gedanke, hier in irgend einer Weise staatliche Fürsorge zu treffen, nicht dürfe fallen gelassen werden, und beantrage er deshalb:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Abg. **Santen**: Schon in der Ausschuhsetzung habe er erwähnt, daß es recht wünschenswerth sein würde, wenn bei derartigen Naturereignissen in irgend einer Weise eine Entschädigung aus Staatsmitteln beansprucht werden könne, denn die von solchen elementaren Schäden Betroffenen dürften und könnten auf eigene Hülfe nicht angewiesen bleiben. Wäre solches der Fall, würde das dahin führen, daß mancher seinen Grund und Boden zu verkaufen gezwungen werde, und daß die hypothekarischen Gläubiger häufig ebenfalls arg würden geschädigt werden. Er möchte der Staatsregierung anheimgeben, in Erwägung zu ziehen, ob hier nicht in irgend welcher Weise Abhülfe geschaffen werden könne, insbesondere aber, ob es nicht möglich sei, eine diesbetreffende, mit der Brandkasse in Verbindung zu bringende Versicherung zu errichten, zumal ja auch bei solchen Schäden leicht Brand entstehe und dann doch die Brandkasse entschädigend würde eintreten müssen.

Der Ausschuh Antrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Beschwerde des Bezirksvorstehers Franz Kohorst in Wulfenau bei Dinklage über den Gensdarm Diers zu Dinklage.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Bezirksvorsteher Kohorst zu Wulfenau bei Dinklage wende sich mit der den Herren bekannten Petition an den Landtag, damit dieser die Bestrafung des Gensdarm Diers zu Dinklage wegen Beleidigung veranlasse, nachdem er (Petent) mit einem dahin gehenden Antrag sowohl von der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft, als auch vom Staatsministerium zurückgewiesen sei. Nach Darstellung des Petenten handle es sich um zwei Fälle: zunächst um einen Vorgang am 18. Januar v. J., wo Diers, obwohl Petent an der Influenza schwer krank darnieder gelegen habe, ihn habe sprechen wollen trotz aller Vorstellungen seiner Ehefrau und seines Sohnes. Letzterer habe schließlich in seiner Angst die Thür, welche die Dreschdiele von der Küche trenne, zugehalten und sei endlich denn auch Diers von seinem Vorhaben, den Petenten zu sprechen, abgestanden. Der Sohn sei deshalb wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt vom Schöffengericht Bechta verurtheilt.

Nach Mittheilung des Regierungs-Commissars verhalte sich dieser Vorgang so: Diers habe vom Amtsanwalt den Auftrag erhalten, wegen Verdachts eines Jagdvergehens bei Petenten ein Jagdgewehr zu beschlagnahmen, habe jedoch diesen Auftrag nicht ausführen können, weil dessen Sohn unter dem Vorgeben, sein Vater sei schwer krank und dürfe Niemand sprechen, ihn davon zurückgehalten habe. Da dieser Sohn bei der Gelegenheit sich eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht habe, sei er durch Urtheil des Schöffengerichts Bechta vom 18. März 1890 in 20 *M.* Geldstrafe verurtheilt.

Daß Diers, ein ruhiger besonnener Mann, bei dieser Gelegenheit zu schroff vorgegangen sei, könne nicht angenommen werden; er habe lediglich pflichtgemäß gehandelt und sei schließlich von der Ausführung seines Auftrags abgestanden, obwohl er befugt gewesen wäre, zu erzwingen,

zum Petenten zugelassen zu werden, um ihn zu hören. Wahrscheinlicher sei, daß des Petenten Sohn ungehörig aufgetreten sei, jedoch könne dieser Vorfall nicht ganz klargestellt werden, weil Frau und Sohn des Petenten verdächtige Zeugen sein würden. Uebrigens sei der Sohn ja, wie angegeben, bestraft und in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben, daß seine Angabe, sein Vater sei so schwer krank, daß Diers Zutritt zu ihm nicht habe erhalten könne, glaubhaft nicht erscheine.

Dieser Vorfall sei also durch die rechtskräftige Verurtheilung des Sohnes erledigt; auch sei Petent vom Staatsanwalt mit seiner Beschwerde gegen Diers als unbegründet zurückgewiesen.

Anlangend die angeblich am 12. April v. J. dem Petenten durch Diers zugefügte Beleidigung, so habe der Staatsanwalt die beantragte Bestrafung dieses abgelehnt, weil eine Beleidigung nicht vorliege, eventuell auch die Verfolgung einer solchen im öffentlichen Interesse nicht liege. Auch wäre Petent vom Staatsministerium mit erhobener Beschwerde abgewiesen worden, nachdem das Amt Bechta, welchem sowohl Diers als Petent genau bekannt seien, berichtet habe, es sei nach Bernehmung dieser Beiden zur Ueberzeugung gekommen, daß den Gensdarm Diers wegen seines Verhaltens in beiden Fällen nicht der allgeringste Vorwurf treffe. Uebrigens hätte Petent wegen der angeblichen Beleidigung ja nur Privatklage erheben können, was er aber nicht gethan habe.

Nach Berathung dieser Petition im Ausschuss seien dem Berichterstatter Bescheinigungen des Pastors Moorkamp in Dinklage und des früheren Gemeindevorstehers Fangmann dajelbst von Seiten eines Abgeordneten eingehändigt, durch welche die Ehrenhaftigkeit, insbesondere auch die Glaubwürdigkeit des Petenten, nachgewiesen werden solle.

Dies habe wegen des ersten Vorfalls schon deshalb keine Bedeutung, weil Petent, damals bettlägerig, von demselben aus eigener Wahrnehmung nichts wisse und auch bezüglich der angeblichen Beleidigung sei solche Bescheinigung ohne Werth.

Demnach beantrage der Ausschuss Uebergang zur Tagesordnung, da er sich überzeugt habe, daß der Gensdarm Diers sich durchaus korrekt benommen habe.

Abg. **Meyer:** Er könne sich in dem Punkte, daß Diers angemessen gehandelt habe, der Ansicht des Ausschusses nicht anschließen. Sein energisches Auftreten sei nicht nöthig gewesen, nachdem man ihm mitgetheilt habe, daß der heutige Petent todtkrank zu Bett liege und Niemanden sprechen wolle und nachdem die Ernsthaftigkeit dieser Mittheilung durch Zuhalten der Küchentür seitens des Sohnes bekundet war; außerdem hätte Diers seinen Auftrag auch ja ebenjogut an jedem anderen Tage ausführen können. Es habe sich doch wahrlich nicht um eine Angelegenheit gehandelt, bei deren Erledigung Gefahr im Verzuge gewesen oder die es habe rechtfertigen können, deshalb einen kranken Menschen zu belästigen und möglicherweise in Lebensgefahr zu bringen.

Petent sei eine in weiten Kreisen angesehene Persönlichkeit und Inhaber vieler, von ihm ausgezeichnet verwalteter Ehrenstellen. Zwischen einem solchen Manne und einem

Berichte. XXIV. Landtag.

Dieb oder Verbrecher habe doch auch der Gensdarm einen Unterschied hinsichtlich seines Auftretens machen müssen.

Nach Artikel 40 des Staatsgrundgesetzes sei die Wohnung unverletzlich, eine Bestimmung, die den Staatsbeamten stets vor Augen schweben müsse. Er wolle nicht verschweigen, daß nach der ihm gewordenen Mittheilung auch Diers sonst ein pflichttreuer, allgemein geachteter Mensch sei, wie auch der Gemeindevorsteher über ihn sich lobend ausgesprochen habe. Das ändere aber nichts daran, daß er im vorliegenden Falle inforrekt gehandelt habe.

Was sodann den zweiten Punkt der Beschwerde anlange, so sei allerdings dabei der Instanzenzug nicht erschöpft. Den ersten Punkt aber betreffend, so würde er gewünscht haben, daß der Ausschuss eine andere Stellung eingenommen hätte.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Auch er sei derselben Ansicht wie der Abg. Meyer, daß jeder Beamter beim Betreten fremder Wohnungen sich möglichst taktvoll benehmen müsse; allein im vorliegenden Fall würde der Gensdarm unrichtig gehandelt haben, wenn er so verfahren wäre, wie Abg. Meyer es als wünschenswerth bezeichne. Demselben sei die Aufgabe geworden, eine Jagdflinte beim Petenten zu konfisciren; es würde pflichtwidrig gewesen sein, wenn der Gensdarm sich schon durch das Geschwätz der Angehörigen des Kohorst, dieser sei so krank, daß Niemandem zu ihm der Zutritt gestattet werden könne, würde haben abhalten lassen, seinen Auftrag auszuführen, wie es schon fraglich erscheinen müsse, ob es richtig gewesen, daß der Gensdarm später von seinem Vorhaben abgestanden habe; jedenfalls sei Gefahr im Verzuge gewesen, daß Petent die zu konfiscirende Flinte inzwischen bei Seite schaffen werde.

Den zweiten Punkt der Petition anlangend, so wiederhole er, daß Petent im Wege der Privatklage gegen den Gensdarm hätte vorgehen können.

Abg. **Meyer:** Er freue sich, daß der Herr Berichterstatter in der Hauptsache, nämlich, was das Vorliegen einer Wohnungsverletzung anbelange, mit ihm einverstanden sei; zwar wolle der Vorredner das Vorhandensein genügender Entschuldigungsgründe behaupten. Jedoch könne er (Redner) dieselben in den Thatfachen, wie sie vorlägen, nicht erblicken. Die Sache liege hier vornehmlich deswegen anders, weil Diers nicht gesagt habe, aus welchem Grunde er den Petenten zu sprechen wünsche.

Die Debatte wird geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Er wolle nur noch bemerken, daß er gesagt habe: daß, wenn Diers sich gleich Anfangs durch Geschwätz würde haben abhalten lassen, seinen Auftrag auszuführen, er als ein schlaffer Gensdarm sich gezeigt haben würde.

Hierauf wird der Ausschussantrag angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Lehrers a. D. Joh. Becker von Brücken um Unterstützung seines geisteskranken Sohnes.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Ein pensionirter Lehrer aus dem Fürstenthum Birkenfeld, welcher für seinen geisteskranken Sohn angeblich jährlich 401,50 M. bezahlen müsse, bitte, da er monatlich an Pension nur 110,50 M. beziehe, jene Unterstützungssumme auf die Landarmenkasse



zu übernehmen. Derselbe habe sich zu diesem Behuf schon an die Regierung in Birkenfeld gewandt, sei dort aber abschlägig beschieden, ebenso vom Großherzoglichen Staatsministerium, weil er bei seiner über 1300 *M.* betragenden jährlichen Pension als Armer im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden, mithin aus dem Landarmenfonds Unterstützung nicht erhalten könne. Der Ausschuß beantrage demnach:

Der Landtag wolle Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition der Schiffer der Stadt Oldenburg (Fr. Pundt und Genossen), betr. die Bedienung der Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg.

Berichterstatte Abg. **Groß**: Dreizehn Schiffer aus der Stadt Oldenburg hätten sich an den Landtag gewandt mit einer Beschwerde darüber, daß die Bedienung der beiden Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg eine äußerst mangelhafte sei; auch vom Staatsministerium sei von ihnen vergeblich eine Abhilfe erbeten worden. Der Ausschuß habe aus den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars erfahren, daß allerdings der Brückendienst zu wünschen übrig lasse, einmal, weil an sich die Handtirung der Brücke nicht leicht sei, sodann, weil zwar der Brückenwärter eine Fernsprechverbindung mit dem Bahnhof habe, es indessen häufig vorkomme, daß der die Erlaubniß zum Oeffnen der Brücke ertheilende Beamte anderweitig engagirt sei und erst aufgesucht werden müsse; endlich würden die bei der Brücke stationirten Wärter häufig auch anderweitig verwendet.

Da nun das Kleinschiffahrtsgewerbe für Oldenburg von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, andererseits aber die heutige Existenz jener Schiffer eine derartige sei, daß nur beschleunigte und häufige Reisen ihnen den kargen Verdienst zu verschaffen vermöchten, so müsse Alles gethan werden, um für dieselben zeitraubende Hemmnisse bei Seite zu schaffen. Im vorliegenden Fall komme nun noch hinzu, daß die Schiffer hinsichtlich ihrer Reisen an die Fluthverhältnisse gebunden seien und daß im Falle längeren Aufenthaltes bei den in Frage stehenden Brücken ihnen ganze Tiden verloren gehen könnten.

Persönlich habe er sodann auch noch gehört, daß um 10 Uhr Abends die Brückenwärter fortgingen, demnach bis zum Morgen eine Oeffnung der Brücken garnicht mehr sich bewerkstelligen lasse. Wie dem aber auch sei, jedenfalls lägen die Verhältnisse so, daß eine Abänderung durchaus erforderlich sei und beantrage demnach der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Reg.-Com. **Vormann**: Es sei nicht zu bestreiten, daß die beiden Huntebrücken auf den Eisenbahn-Strecken Oldenburg-Bremen und Oldenburg-Osnabrück für die Schifffahrt ein Hemmniß seien, da nur zu unbestimmter Zeit eine Durchschleppung bei denselben vorgenommen werden könne; dieses Hemmniß sei um so größer geworden, je mehr der Eisenbahnverkehr gestiegen sei. Es sei schon bislang Alles geschehen, um die Durchschleppung so schnell wie nur angängig

zu bewerkstelligen und werde auch in Zukunft darnach gestrebt werden, das Hinderniß nach Möglichkeit zu verringern.

Es sei richtig, daß der Brückenwärter auch anderweitig beschäftigt werde; allein dieser Dienst beschränke sich auf die Bedienung von 4 in unmittelbarer Nähe der Brücke belegenen Weichen und werde der Brückenwärter auch nur dann hiervon in Anspruch genommen, wenn die Brücke doch nicht geöffnet werden dürfe. Hierin also liege kein Uebelstand.

Um ein Oeffnen der Brücken vornehmen zu dürfen, müsse sich der Brückenwärter mittels Telephon zunächst mit der Station Oldenburg in Verbindung setzen. Obgleich für das Durchlassen eines Schiffes nur etwa $\frac{1}{4}$ Stunde Zeit einschließlich des Oeffnens und Schließens der Drehbrücke erforderlich sei, müsse in der Praxis, wo allerlei unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten könnten, doch auf mindestens 25 Minuten gerechnet werden; demnach könnte stets nur dann das Oeffnen der Brücken gestattet werden, wenn während einer solchen Zeit dieselben von Zügen nicht passirt würden. Diese Pausen aber kämen so häufig vor, daß, wenn thatsächlich die Schiffe immer gleich bereit gewesen seien, durchgeschleust zu werden, dann nicht so laut und wiederholt Klagen wie vorliegend an die Eisenbahnverwaltung und den Landtag gelangt sein würden. Meistens aber liege die Schuld an dem Zeitverlust bei den Schiffern selber, die nach dem Oeffnen der Brücken z. B. noch einen Anker zu heben oder Tawe zu lösen hätten oder auch manchmal nicht in der Fahrwinde sich befänden.

Wiederholt angestellte Beobachtungen hätten ergeben, daß die Brückenwärter den Schiffern aufs Thunlichste entgegenkämen und bemüht seien, den Schifffahrtsinteressen sich dienstbar zu erweisen. An den Brücken seien 2 Wärter angestellt, von denen der eine den Dienst von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends versähe, der andere von 7 Uhr Abends bis 7 Morgens.

So lange die vorhandenen Brücken in jetziger Höhe lage nicht beseitigt seien, könne auch eine gründliche Aenderung des bisherigen Zustandes nicht erwartet werden. Die Sachlage würde eine bessere sein, wenn die Brücken gehoben werden könnten und hätten denn auch schon Erhebungen stattgefunden, um nach dieser Richtung hin bei Umgestaltung des Bahnhofes Oldenburg eventuell eine Verbesserung anzustreben. Eine solche würde auch schon darin liegen, daß man den ganzen Verkehr nach Bremen und Osnabrück über eine Brücke leite, also in der Regel nur eine der 2 Eisenbahnbrücken benutze und die andere als Reservebrücke betrachte, mithin offen stehen lasse; jedoch hätten in dieser Hinsicht stattgehabte Versuche ergaben, daß dieses bei dem jetzigen erheblich gesteigerten Verkehr nicht mehr durchführbar sei. Vielleicht ließe sich dies aber durchführen, wenn eine der beiden eingleisigen Brücken durch eine zweigleisige ersetzt werden könne. Nach Bewilligung der Neubauten solle versucht werden, die vorhandenen Brücken anderswo zu verwenden und hier durch neue zu ersetzen. Sedenfalls werde die Regierung einer etwa möglichen Abänderung und Verbesserung ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.

Abg. **Schulze**: Da er täglich Gelegenheit habe, das

Öeffnen der beiden Eisenbahnbrücken zu beobachten, könne er sich in dieser Angelegenheit ein Urtheil wohl zutrauen. Ihn hätte aber Alles, was der Herr Regierungs-Commissar gesagt, nicht von der Ungerechtfertigkeit der hier vorgebrachten Klagen überzeugen können.

Wenn derselbe gesagt habe, die Pausen, in denen die Durchschleusung stattfinden könne, seien zahlreich, so bemerke er, daß die Schiffer zumeist eben vor oder nach Hochwasser die Brücke passirten; wenn nun z. B. gerade zur Mittagszeit, wo viele Züge über die Brücken führen, Hochwasser sei, so entstehe eine lange Wartezeit. Die Fluth werde dann versäumt und die Schiffer müßten geduldig bis zur nächsten Fluth vor der Brücke liegen bleiben.

Sodann lasse sich eine der Brücken äußerst schlecht drehen, obgleich die Wärter ihr Möglichstes thäten, um die Öeffnung möglichst schnell zu bewerkstelligen.

Es sei daher wünschenswerth, die Bitte der Petenten eingehend zu berücksichtigen und vor allem, auch bevor eine durchgreifende Aenderung stattfinde, durch Anstellung eines zweiten Wärters vorläufig Abhülfe zu schaffen.

Eine Hebung der Brücken, von der Herr Regierungs-Commissar gesprochen, erscheine ihm nicht zweckmäßig; dieselbe könne nichts nützen, weil die Schiffe auf der Hunte durchweg Masten besäßen, welche nicht umgeklappt werden könnten. Die Herstellung einer zweigleisigen Brücke werde daher vorzuziehen sein. Schon bei Erbauung der Eisenbahn hätte man seiner Ansicht nach auf die Schifffahrt bei Anlegung der Brücken mehr Rücksicht nehmen müssen; daß dies nicht geschehen sei, habe zur Folge, daß zur Zeit auch der Handel der Stadt Oldenburg nicht unbedeutend geschädigt werde.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Wenn der Herr Regierungs-Commissar die Sachlage so dargestellt habe, als ob die Schiffer selber an dem entstehenden Aufenthalt die meiste Schuld trügen, so könne er solches nicht glauben; er wiederhole aber, daß es ungerechtfertigt sei, die Schiffe, welche ihre Reise beinahe beendigt hätten, häufig Tage hindurch warten zu lassen. Er halte also mit dem Abg. Schulze die von den Petenten vorgebrachten Klagen für berechtigt und hege gleichfalls die Ansicht, daß, zumal wenn die eine der Brücken sich schwer hantiren lasse, zwei Wärter angestellt werden müßten. Der Hauptgrund der Beschwerde aber liege keines Erachtens darin, daß vermittels der Fernsprechverbindung mit dem Hauptbahnhof die Anfrage um Öeffnung der Brücken an einen Beamten gelange, welcher seinerseits selber diese Öeffnung gar nicht verfügen könne. Es sei ihm vielmehr gesagt, daß dieser Beamte nunmehr erst den vielleicht am anderen Ende des Bahnhofes beschäftigten anderen Beamten aussuchen müsse, in Folge dessen dann an den Brückenwärter die Antwort erst nach einer geraumen Spanne Zeit gelange.

Eine Hebung der Brücken, welche doch mindestens 15 Fuß betragen müßte, halte auch er für nicht möglich, eventuell auch für zu kostspielig. Eine Aenderung des bisherigen Zustandes lasse sich vielmehr nur durch eine bessere Bedienung der Brücken und Herstellung einer besseren Verbindung mit dem die Öeffnung verfügenden Beamten bewerkstelligen.

Reg.-Com. **Bormann**: Er wolle den Herren Vorrednern erwidern, daß, wie schon aus seinen früheren Ausführungen hervorgehe, die Anstellung eines weiteren Brückenwärters nichts nützen werde. Der Abg. Schulze werde ihm solches bestätigen müssen. Wenn ein Schiff durchgeschleust werden solle, sei meistens nur eine der Brücken noch nicht frei. Die andere Brücke werde mithin schon geöffnet und nur noch darauf gewartet, daß der Zug erstere passire. Wenn der Mechanismus zum Drehen der einen Brücke getadelt werde, so halte er denselben nicht für hinderlich, denn 3 Minuten genügten für das Öeffnen; in dieser Hinsicht sei bislang auch kein Aenderung verlangender Wunsch zu Tage getreten. Dagegen sei vielleicht die Verbindung zwischen dem Brückenwärter und dem die Öeffnung verfügenden Beamten nicht immer schnell genug erfolgt, da diesem letzteren auch andere Geschäfte oblägen; in den meisten Fällen jedoch erfolge die Antwort umgehend und liege es nur an den Schiffern selber, wenn ein Zeitverlust entstehe.

Er bemerke also nochmals, daß die Anstellung eines zweiten Wärters keinen Erfolg haben werde, vielmehr dürfte erst bei Umgestaltung des Bahnhofes Oldenburg und bei Korrektur der Hunte bezw. Anlegung eines neuen Hafens eine wirkliche Abhülfe sich schaffen lassen.

Abg. **Tanzen**: Er komme auf eine vom Abg. Groß angeregte Frage zurück, nämlich ob in gleicher Weise bei Tage und bei Nacht der Dienst an den fraglichen Brücken wahrgenommen werde; die Schiffer hätten ja gesagt, daß der Nachtdienst nur unvollkommen ausgeführt werde und sei es deshalb vielleicht angebracht, auch für die Nacht einen eigenen Brückenwärter anzustellen, zumal ja dann auch die Brücken von den Zügen weniger in Anspruch genommen würden und eine Durchschleusung sich daher dann besser bewerkstelligen lasse.

Reg.-Com. **Bormann**: Die Bedienung der Brücken sei bei Nacht ganz die gleiche wie am Tage. Eine auf Anfordern auch dann stattfindende Durchschleusung sei sogar viel besser angängig, allein leider geschehe sie bei Nacht nur wenig.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars gewinne es den Anschein, als ob die Schiffer ihn bezüglich des Brückendienstes während der Nacht falsch unterrichtet hätten. Es sei ihm aber aufgefallen, daß der Herr Regierungs-Commissar von einer bei Nacht „auf Anfordern“ stattfindenden Durchschleusung gesprochen habe; nun kämen aber vielleicht Schiffe erst nach 7 Uhr Abends an; solche könnten demnach während des Tagesdienstes noch nicht die Anforderung auf Öeffnung der Brücken gestellt haben.

Im Uebrigen aber sei er von seiner Ansicht nicht zurückgekommen, daß die Klagen der Petenten gerechtfertigt seien und in irgend einer Weise die vorhandenen Uebelstände abgeschafft werden müßten.

Reg.-Com. **Bormann**: Dem Herrn Vorredner erwidere er, daß er von einer Durchschleusung „auf Anfordern“ deswegen gesprochen habe, weil bei Tage die Öeffnung der Brücken schon bei Inzichtkommen der Schiffe vorbereitet

werde, bei Nacht jedoch dieses ja nicht möglich sei, weil der Wärter dann die Schiffe nicht sehen könne.

Schluß der Debatte.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über den Antrag der Schulachten Moor Dorf und Moorhausen, betr. Verwendung der Küstereigelder.

Eine Anfrage des Präsidenten, ob dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden solle, weil der Ausschußantrag erst heute zur Vertheilung gelangt sei, wird vom Hause verneint.

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Kückens:** Die Gemeinde Altenhundert besteht aus den Schulachten Hunteorf, Moor Dorf und Moorhausen. Hunteorf sei die sog. Küstereischulacht, d. h. der Lehrer sei zugleich auch Küster an der dortigen Kirche. Die Küsterei habe nicht unerhebliche Kapitalien, von deren Einkünften der Lehrer 300 M. für die Küstereidienste erhalte; der Rest mit 690 M. fließe in die Kasse der Schulacht Hunteorf. Den beiden übrigen Schulachten erscheine es unbillig, daß lediglich die eine Schulacht an den Küstereikapitalien participire, da dieselben doch Gelder der gesammten Kirchengemeinde seien. Bei einem kürzlich erforderlichen Neubau des Küstereigebäudes hätten sie sämmtlich beisteuern müssen; zu den Lasten würden sie somit herangezogen, die Vortheile blieben ihnen dagegen entzogen. Die Juraten von Moor Dorf und Moorhausen beantragten deshalb, eine anderweitige Regelung der hier fraglichen Verhältnisse auf gesetzlichem Wege dahingehend, daß die Küstereikapitalien den sämmtlichen Schulachten zu Gute kommen sollten.

Der Ausschuß habe eine solche Anordnung nicht für so dringend nothwendig erachten können. Zunächst würde dieselbe große Schwierigkeiten haben, da das Küstereivermögen bestimmungsmäßig lediglich dem Küster zu Gute kommen müsse. Wenn auch etwas davon in die Kasse der Küstereischulacht fließe, so erscheine dies durchaus gerechtfertigt, da letztere in vielen Fällen dadurch, daß der Lehrer gleichzeitig Organistendienste verrichten müsse, auch belastet werde; diese Dienste könnten unter Umständen den Lehrer derart in Anspruch nehmen, daß noch eine sonstige Lehrkraft erforderlich werde. Würde den Küstereischulachten der hier fragliche Vortheil genommen, so könnte dies leicht zur Folge haben, daß manche Schulachten ihren Lehrern untersagen würden, noch länger als Organisten zu fungiren und dies

könnte noch zu weit größeren Verwickelungen führen. Der Ausschuß habe deshalb geglaubt, in Betreff der Petition

Uebergang zur Tagesordnung
beantragen zu sollen.

Abg. **Schröder:** Wenn er auch dem Ausschußantrage nicht widersprechen wolle, weil er sich überzeugt habe, daß in der vorliegenden Sache der Landtag nicht competent sei, so wolle er doch die Aufmerksamkeit der Staatsregierung darauf lenken, daß hier mißliche Zustände vorlägen, betreffs deren auf alle Fälle eine Abänderung getroffen werden müsse. Es handle sich, wie auch in der Petition des näheren ausgeführt sei, vornehmlich um Gelder, welche aus der Ablösung von bislang an die Küsterei zu Altenhunteorf zu zahlenden Naturalien gelöst seien und deren Summe sich ziemlich hoch belaufe. Aus den Zinsen derselben erhalte der Küster als Organist ein Fixum von 300 M., der Rest fließe in die Kasse der Schulacht Altenhunteorf, welche in Folge dessen vor den anderen Schulachten der Gemeinde begünstigt sei; dies erzeuge begreiflicherweise Mißvergütungen, zumal die Folge sei, daß in der Schulacht Altenhunteorf nur für 4—6 Monate, in anderen dagegen für 12—15 Monate Schulumlage erhoben werde. In der Gemeinde Bardenfleth lägen die Verhältnisse fast gerade so und sei er (Redner) überzeugt, daß ähnliche Zustände in vielen Gemeinden anzutreffen seien. Leider sei der Landtag nicht in der Lage, abändernd einzutreten, weil die Kirchengemeinden volle Freiheit hätten, ihre Kapitalien und deren Zinsen nach Gutdünken zu verwenden, aber er bitte die Staatsregierung, veranlassen zu wollen, daß die seiner Ansicht nach competente Landessynode die aufgeworfene Frage einer Diskussion unterziehe.

Dabei wolle er nicht unerwähnt lassen, daß, sofern sich die Synode ablehnend verhalte, man wohl einen Ausweg finden könne: nämlich dahin, daß man das ganze Schulwesen auf die politischen Gemeinden übernehme. Es würde dies für manche Gemeinde eine große Wohlthat sein und behalte er sich vor, dieserhalb mit einem selbständigen Antrage vorzugehen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung nebst deren Tagesordnung soll schriftlich bekannt gegeben werden.

Schluß der Sitzung: 11³/₄ Uhr.

Der Berichtstatter:

Riesebieter.